

Bekanntmachungen

von

Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 29. Januar 1894 sucht der Verwaltungsrat der **Thunerseebahn** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im dritten Range** der 22.⁰³⁴ km. langen Linie von Scherzligen nach Därligen und deren eigenen Anlagen in Interlaken, samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 300,000**, welches zur Deckung eines Passivsaldos; zur Vermehrung des Rollmaterials und zur Schaffung eines Betriebsfonds verwendet werden soll.

Diesem Pfandrecht geht dasjenige im ersten Range für ein Anleihen von Fr. 2,000,000 und dasjenige im zweiten Range für ein Anleihen von Fr. 700,000 vor.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **17. Februar 1894** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 6. Februar 1894.

[²/₂]

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar	160	262	— 102

Bern, den 12. Februar 1894.

[B.-B. 94. I. 54.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Warnung.

Die Aufmerksamkeit der schweizerischen Gesandtschaften, Konsulate und Hilfsvereine im Auslande wird hiermit auf einen gewissen Antonio Nonella von Sant'Antonino (Tessin) gelenkt, der mit einem Arm in der Schlinge alle Länder durchstreift und die öffentliche und private Wohlthätigkeit in schwindelhafter Weise ausbeutet. Er giebt zur Erlangung einer Unterstützung vor, er sei in der Stadt soundso, wo er als Anstreicher gearbeitet, von einem Gerüst gefallen und habe sich den rechten Arm gebrochen; der Haftpflichtprozeß gegen seinen Arbeitgeber solle nun in der Stadt soundso zur Verhandlung kommen, und er bitte um das Reisegeld, um sich dorthin zu begeben. Auf diese Weise hat er bald ganz Europa bereist: im April 1893 war er in Lissabon, im August 1893 in Barcelona, Ende November in Konstantinopel, Ende Dezember in Palermo, Ende Januar 1894 in Bern.

Der schweizerische Konsul in Palermo hat ihm am 24. Dezember 1893 einen zerrissenen Paß erneuert, der ihm am 31. Dezember 1891 vom schweizerischen Konsul in Triest ausgestellt worden war. Der Arm, den er in der Schlinge trägt, war schon im Dezember 1891 gebrochen, denn der Paß des Konsuls in Triest trägt die Randbemerkung: Ne peut écrire ayant le bras cassé.

Bern, den 12. Februar 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß, werden die in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als französische Staatsangehörige betrachtet, falls sie nicht binnen Jahresfrist, von dem Erlaß des erwähnten Gesetzes an gerechnet, die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, und zwar gilt dies auch für den Fall, daß der Vater des betreffenden Kindes Schweizerbürger und selbst nicht in Frankreich geboren ist. — Diese Bestimmung findet auf die gegenwärtig großjährigen Personen Anwendung, mit Einschluß derjenigen, die nicht in Frankreich wohnen.

Zur Erfüllung der Optionsförmlichkeiten wende man sich unverzüglich an das eidgenössische Departement des Auswärtigen in Bern, an die Staatskanzleien der verschiedenen Kantone, an die schweizerische Gesandtschaft in Paris oder an die andern schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Ausland.

Bern, den 28. Juli 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat für den Grenzverkehr im Sinne von Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Oktober 1885, betreffend den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden, die Einfuhr aller Vegetabilien außer der Rebe über die Zollämter Rafz, Rheinau, Dürstgraben und die Zollbezügerei Osterfingen gestattet.

Bern, den 12. Februar 1894.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Von seiten des schweizerischen Handelsstandes wird häufig Beschwerde darüber geführt, daß Warensendungen aus dem Auslande außer den Zollgebühren sich noch mit weitem Gebühren, unter der Angabe „für Zollbehandlung“, „Provision“, „Deklaration“, „Revision“ u. s. w., belastet finden.

In Wiederholung früherer Bekanntmachungen wird hiermit neuerdings aufmerksam gemacht, daß solche Gebühren weder vom schweizerischen Zollpersonal, noch für Rechnung der Zollverwaltung bezogen, sondern daß seitens der letztern einzig und allein die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben werden. Reklamationen wegen Bezuges von Nebengebühren sind daher nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Stelle (Speditor oder Güterexpedition an der Grenze), welche die Zollabfertigung vermittelt, zu richten.

Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß die Deklaranten (resp. die Speditoren oder Güterexpeditionen), welche den Zollstätten Kollektiv-Deklarationen abgeben, die Warensendungen an verschiedene Adressaten umfassen, dafür entsprechende Kollektiv-Zollquittungen empfangen. Diese bleiben in Händen der Deklaranten, wogegen die Einfuhrfrachtbriefe mit einem zollamtlichen Stempel abgestempelt werden, aus welchem der Name der Zollstätte und der Betrag des erhobenen Zolles ersichtlich ist.

Derjenige Warenempfänger, welcher eine Zollquittung zugestellt zu erhalten wünscht, hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß für ihn bestimmte Warensendungen durch den Deklaranten jeweilen mit einer besondern Deklaration zur Verzollung angemeldet werden, in welchem Falle auch eine besondere Zollquittung ausfertigt wird.

Bern, den 8. August 1892.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die in Klodnitz, Kreis Kosel (Schlesien), geborene Hedwig Emmerich, geborene Bartetzko, soll vor 15—20 Jahren in der Schweiz gestorben sein und ein bedeutendes Vermögen hinterlassen haben. Wer über den Ort, wo der Tod erfolgt ist, Auskunft geben kann, wird ersucht, der Bundeskanzlei davon Mitteilung zu machen. Die Civilstandsämter insbesondere werden gebeten, in den Totenregistern nachzuschlagen und eventuell zu berichten.

Bern, den 5. Februar 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Barcelona teilt mit, daß alle in Barcelona niedergelassenen oder sich aufhaltenden Ausländer sich in Zukunft, mit ihren Ausweispapieren versehen, behufs Eintragung in die Fremdenregister beim Civilgouverneur einzufinden haben. Die in der Stadt wohnhaften Ausländer haben dieser Formalität bis Ende dieses Monats nachzukommen. Nach diesem Zeitpunkt in Barcelona ankommende Personen müssen sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft gehörigen Ortes anmelden.

Die schweizerischen Staatsangehörigen haben sich also unverzüglich bei dem genannten Konsulate einzuschreiben, eventuell ihre Pässe visieren zu lassen.

Bern, den 5. Januar 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1894
Date	
Data	
Seite	199-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.